

Satzung des Planungsverbandes „Östliche Talsperre Zeulenroda“

Aufgrund des § 205 I und IV Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) sowie § 19 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127), hat der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes am ... und der Gemeinderat der Gemeinde Weißendorf am ... die Bildung des Planungsverbandes „Östliche Talsperre Zeulenroda“ beschlossen. Aufgrund dieser Beschlüsse gibt sich der Planungsverband folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Planungsverband führt die Bezeichnung: „Östliche Talsperre Zeulenroda“.
- (2) Der Planungsverband hat seinen Sitz in 07937 Zeulenroda-Triebes, Markt 8.
- (3) Der Planungsverband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne von § 205 I und IV BauGB. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

§ 2

Verbandsmitglieder

Mitglieder des Verbandes sind als Träger der Bauleitplanung:

1. die Stadt Zeulenroda-Triebes
2. die Gemeinde Weißendorf

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich, Verbandsgebiet

Der räumliche Wirkungsbereich des Planungsverbandes umfasst Teile der Gebiete der Verbandsmitglieder. Der in der Anlage beigefügte Übersichtsplan zum Wirkungsbereich ist Bestandteil der Verbandssatzung.

Das Verbandsgebiet umfasst die

Gemarkung Zeulenroda-Triebes, Flur 20,

1863/10, 1863/11, 1863/12, 1863/13, 1863/14, 1863/8, 1863/9, 1865/2, 1865/3, 1865/4, 1866/1, 1867, 1868/4, 1868/5, 1869/1, 1870/1, 1870/2, 1870/4 (*Grenzpunkt A: RW: 32 710.319,898 / HW: 5.616.577,386; Grenzpunkt B: RW: 32 710.615,227 / HW: 5.616.598,948*), 1873/3, 1874, 1875, 1876, 1877, 1878, 1879, 1880, 1881, 1882, 1883, 1884/1, 1885/1, 1886/1

Flur 24

2364, 2323/11, 2363/1 (*Grenzpunkt A: RW: 32 711.034,253/ HW: 5.616.686,524; Grenzpunkt B: RW: 32 711.049,440 / HW: 5.616.664,511*), 2365, 2366 (*Grenzpunkt A: RW: 32 711.110,770 / HW: 5.616.609,623; Grenzpunkt B: RW: 32 711.113,469 / HW: 5.616.607,202*), 2367, 2368, 2386/1, 2387/1, 2388/1, 2409/4, 2409/6, 2411, 2412, 2413, 2414, 2415, 2416, 2417, 2418,

Flur 25

2422/6

Gemarkung Weißendorf, Flur 2

422/2, 422/3, 423/2, 423/3, 427/2, 431/1, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440/10, 440/12, 440/2, 440/4, 440/9, 453/3, 454/3, 665/1, 666/7 (Grenzpunkt A: RW: 32 711.531,347 / HW: 5.617.161,386; Grenzpunkt B: RW: 32 711.530,686 / HW: 5.617.130,496), 666/8, 666/9, 667 (Grenzpunkt A: RW: 32 711.530,686 / HW: 5.617.130,496; Grenzpunkt B: RW: 32 711.529,892 / HW: 5.617.088,559), 668 (Grenzpunkt A: RW: 32 711.529,892 / HW: 5.617.088,559; Grenzpunkt B: RW: 32 711.528,900 / HW: 5.617.043,840), 669 (Grenzpunkt A: RW: 32 711.528,900 / HW: 5.617.043,840; Grenzpunkt B: RW: 32 711.527,348 / HW: 5.616.977,147), 670/1, 670/19, 671, 454/4 (Grenzpunkt A: RW: 32 711.531,877 / HW: 5.617.173,755; Grenzpunkt B: RW: 32 711.531,347 / HW: 5.617.161,386)

Der Geltungsbereich ist auch der anliegenden Karte mit dem Maßstab 1 : 2000 zu entnehmen. Diese ist Bestandteil der Verbandssatzung. Auf der anliegenden Karte sind die Grenzpunkte der Teilungslinie von Flurstücken mit Koordinaten (Rechtswert / Hochwert) angegeben.

§ 4

Aufgaben des Verbandes,
Sicherung und Durchführung

- (1) Dem Verband obliegt die Aufstellung von Bebauungsplänen im Sinne der §§ 8 bis 13 BauGB für das Gebiet „Östliche Talsperre Zeulenroda“. Die beteiligten Gemeinden übertragen dem Planungsverband überdies die Kompetenz, öffentlich-rechtliche Verträge zur Durchführung der Bauleitplanung und der Erschließung mit Dritten zu schließen.
- (2) Zur Durchführung der Bauleitplanung im Sinne von Abs. 1 werden dem Verband folgende Aufgaben übertragen:
 - a) die zum Vollzug des Bebauungsplanes erforderlichen bodenordnenden Maßnahmen i. S. d. §§ 45 bis 84 BauGB durchzuführen,
 - b) die zur Sicherung der Bauleitplanung erforderlichen Maßnahmen sind zu treffen (§§ 14 bis 19, 22 BauGB). Die Kompetenzen der zur Ausübung der gesetzlichen Vorkaufsrechte i. S. d. §§ 24 bis 28 BauGB verbleiben bei den beteiligten Gemeinden,
 - c) die nach § 31 BauGB erforderlichen Befreiungen zu erteilen.
- (3) Die Rechte und Pflichten der dem Verband angehörenden Gemeinden zur Erfüllung der in Absatz 1 und 2 genannten Aufgaben gehen innerhalb des in § 3 näher bezeichneten Gebietes auf den Verband über.
- (4) Der Verband hat die Verbandsmitglieder bei allen Maßnahmen zu informieren, die seinen Aufgabenbereich berühren.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder fördern nach Kräften die Arbeit des Verbandes und tragen, auch soweit unmittelbar Rechtspflichten nicht begründet sind oder werden, zur Erfüllung der Verbandsaufgaben bei.
- (2) Die Verbandsmitglieder wirken durch ihre Vertreter in der Verbandsversammlung an den vom Verband zu treffenden Entscheidungen mit. Die Verbandsmitglieder haben das Recht, darüber hinaus an den Verband mit Anträgen und Anregungen heranzutreten, über die die Organe des Verbandes in angemessener Frist zu entscheiden haben.

- (3) Die Verbandsmitglieder sind gemäß § 205 VII BauGB im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes zu beteiligen.
- (4) In Angelegenheiten, die Aufgaben des Verbandes berühren, sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, dem Verband auf dessen Verlangen mündliche und schriftliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Über Tatsachen, die für die Aufgabe des Verbandes von Belang sein könnten, unterrichten die Verbandsmitglieder den Verband.

§ 6

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der/die Verbandsvorsitzende.

§ 7

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und einem weiteren Verbandsrat. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Die beiden Verbandsräte sind an die Weisungen des jeweiligen Gemeinderates gebunden.
- (2) Der jeweilige Bürgermeister/die jeweilige Bürgermeisterin des Mitglieders gehört kraft Amtes Verbandsversammlung an.
- (3) Sind die Verbandsräte verhindert, werden sie von dem/der (1.) Beigeordneten vertreten.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere über:
 1. die Wahl des/der Verbandsvorsitzenden und seines/ihres Vertreters/Vertreterin,
 2. die Änderung der Verbandssatzung, insbesondere Änderung oder Erweiterung der Aufgaben,
 3. die Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan,
 4. die Rechnungslegung,
 5. die Entlastung des/der Verbandsvorsitzenden,
 6. Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen,
 7. die Festsetzung der von den Verbandsmitgliedern zur Deckung der Verbandsaufgaben zu entrichtenden Umlagen,
 8. die Aufnahme von Darlehen und die Verfügung über Verbandsvermögen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 9. die Aufstellung, Ausarbeitung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen,
 10. die in § 4 Abs. 2 Buchst. a) und b) der Satzung genannten Aufgaben,
 11. die Anordnung bodenordnender Maßnahmen,
 12. der Abschluss von Erschließungs-, Folgekosten- und sonstigen öffentlich-rechtlichen Verträgen im Sinne der §§ 11 und 12 BauGB,
 13. die Feststellung, dass der Verband seine Aufgabe erfüllt hat, (§ 15 Abs. 1),
 14. Vorschläge für die Auseinandersetzung (§ 15 Abs. 3).

§ 9

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn beide Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sowie anwesend sind. Wird die Verbandsversammlung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden stets beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung ist auf diese Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Die Beschlüsse werden, soweit in den gesetzlichen Vorschriften und in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Ein gültiger Beschluss kommt nur bei Einstimmigkeit beider Verbandsmitglieder zustande. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltung ist zulässig. Es wird offen abgestimmt.

§ 10

Vorsitz, Einberufung und Beratung der Verbandsversammlung

- (1) Vorsitzender der Verbandsversammlung ist der/die Verbandsvorsitzende.
- (2) Die Verbandsversammlung wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe des Tagesordnungspunktes verlangt. Die Einladung muss Zeit und Ort der Sitzung sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich.

§ 11

Verbandsvorsitzende/-r

- (1) Die/der Verbandsvorsitzende und sein/ihr Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der zum Zeitpunkt der Wahl laufenden Kommunalwahlperioden der Gemeinderäte gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.
- (2) Der Verbandsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Planungsverbandes und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Erklärungen, durch die der Planungsverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem/der Verbandsvorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen.

§ 12

Geschäftsstelle

Die Geschäftsführung und die Kassengeschäfte werden von der Stadt Zeulenroda-Triebes geleistet. Die Geschäftsstelle befindet sich am Markt 8, 07937 Zeulenroda-Triebes.

§ 13
Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Die Haushaltswirtschaft, das Kassenwesen und die Rechnungslegung des Planungsverbandes werden nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung gemäß § 52a Satz 1 ThürKO geführt (Kameralistik).

§ 14
Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Planungsverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Verbandsumlage um den Finanzbedarf zur Erfüllung der in § 4 genannten Aufgaben und zur Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten zu decken. Die Verbandsumlage beträgt grundsätzlich 1 € pro Einwohner und Jahr. Eine abweichende Festsetzung der Verbandsumlage nach Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Erhebung der Verbandsumlage kann im Bedarfsfall unter Berücksichtigung einer bestehenden Kostenüberdeckung ausgesetzt oder anteilig gemindert werden. Im Falle einer Kostenunterdeckung kann eine höhere Verbandsumlage, als in Absatz 1 Satz 2 festgelegt, festgesetzt werden. Die erhöhte Verbandsumlage ist anhand der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder verhältnismäßig aufzuteilen.
- (3) Die Deckung der Kosten für die verbindliche Bauleitplanung erfolgt über einzelvertragliche Regelung.
- (4) Die Höhe der Verbandsumlage ist in der Haushaltssatzung des Planungsverbandes für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.
- (5) Die Verbandsumlage ist 4 Wochen nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung des Planungsverbandes fällig. Die Umlage wird durch Bescheid erhoben.
- (6) Der Schlüssel für die Verbandsumlage ergibt sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinden gemäß § 128 ThürKO (Stichtag 30.06. des vergangenen Jahres).
- (7) Das Aufbringen sonstiger Einnahmen kann gegebenenfalls auch durch öffentlich-rechtliche Verträge zwischen dem Planungsverband und Dritten geregelt werden.

§ 15
Auflösung des Planungsverbandes

- (1) Der Planungsverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss weggefallen sind oder der Zweck der gemeinsamen Planung und Erschließung erreicht ist. - Ob dies der Fall ist, stellt die Verbandsversammlung fest.
- (2) Über die Auflösung entscheiden die Verbandsmitglieder. Kommt ein übereinstimmender Beschluss über die Auflösung nicht zustande, so entscheidet die Aufsichtsbehörde.
- (3) Im Auflösungsbeschluss ist zu regeln:
 - a) Verteilung des Vermögens,
 - b) Verteilung der Verpflichtungen.

Die Verbandsversammlung unterbreitet den Verbandsmitgliedern Vorschläge über die Auseinandersetzung.

§ 16
Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen des Planungsverbandes erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Greiz.
- (2) Veröffentlichungen, die nach den Vorschriften des BauGB erforderlich sind, wie die ortsübliche öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, die ortsübliche Bekanntmachung nach den §§ 6 Abs. 5 Satz 1 und 10, Abs. 3 Satz 1 BauGB erfolgt im „gemeinsamen Amtsblatt der Stadt Zeulenroda-Triebes und der Gemeinde Weißendorf“.
- (3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt durch Anschlag an den Verkündungstafeln:
 1. In der Stadt Zeulenroda-Triebes
 - OT Zeulenroda - Markt 1/ Rathaus Erdgeschoss
 2. in der Gemeinde Weißendorf
 - vor dem Gemeindeamt Ortsstraße 51

sowie durch Bereitstellung einer elektronischen Ausgabe der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Zeulenroda-Triebes unter www.zeulenroda-triebes.de.

- (4) Sonstige gesetzlich erforderliche amtliche oder ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im gemeinsamen Amtsblatt der Stadt Zeulenroda-Triebes und der Gemeinde Weißendorf,

§ 17
Rechtsanwendung

Ergänzende Anwendung finden sinngemäß die Vorschriften des BauGB und der Thüringer Kommunalordnung.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Tag, an dem das letzte Amtsblatt mit der Bekanntmachung der Verbandssatzung erscheint, ist der Tag der Bekanntmachung.

Zeulenroda-Triebes, den

Weißendorf, den.....

.....
Hammerschmidt
Bürgermeister
Siegel

.....
Michel
Bürgermeisterin
Siegel